

Nr 286 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 15 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

"§ 15 Neufeststellung der Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebiete sowie der Jagdeinschlüsse auf Antrag

§ 15a Neufeststellung von Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebieten sowie von Jagdeinschlüssen von Amts wegen"

1.2. Die die §§ 33 und 34 betreffenden Zeilen lauten:

"§ 33 Erlag des Pachtzinses

§ 34 Verwendung des Pachtzinses"

1.3. Die den § 46 betreffende Zeile lautet:

"§ 46 Entziehung der Jahresjagdkarte"

1.4. Nach der den § 46 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"§ 46a Ungültigwerden der Jahresjagdkarte

§ 46b Verfahren zur Feststellung von Verweigerungsgründen"

1.5. Die den § 51 betreffende Zeile lautet:

"§ 51 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung"

1.6. Die den § 53 betreffende Zeile lautet:

"§ 53 Prüfungszeugnis und Wiederholung der Prüfung"

1.7. Die den § 72 betreffende Zeile lautet:

"§ 72 Fangen von Wildtieren"

1.8. Nach der den § 72 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"§ 72a Verwenden von Fangvorrichtungen"

1.9. Die den § 117 betreffende Zeile lautet:

"§ 117 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung"

2. § 11 Abs 4 lautet:

"(4) Kleine Einschlussflächen, die selbstständig jagdlich nicht zweckmäßig nutzbar sind, wie zB Straßen, Wege, Bahnkörper, bestehende oder aufgelassene Viehtriebmassen, natürliche und künstliche Wasserläufe sowie ähnlich gestaltete stehende Gewässer und Grundflächen gelten als Teil einer diese vollständig umschließenden Eigenjagd. Bei Einschlussflächen, die zwei Eigenjagden vollständig voneinander trennen, gilt die Fläche zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Einschlussfläche mit der jeweils angrenzenden Eigenjagd in der Breite bis zur Längsmittelachse der Einschlussfläche als Teil der an diese Fläche jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagd. Im Übrigen gelten Einschlussflächen als Teil der am längsten angrenzenden Eigenjagd. Auf Antrag des jeweiligen Grundeigentümers ist vom Jagdgebietsinhaber eine Entschädigung zu bezahlen, wenn nicht die Jagd auf den Einschlussflächen ruht. Die Höhe dieser Entschädigung und das Verfahren zur Festsetzung richtet sich nach § 17 Abs 6."

3. Im § 14 Abs 2 werden im dritten Satz das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" und im letzten Satz die Worte "des Pachtschillings" durch die Worte "des Pachtzinses" ersetzt.

4. § 15 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Neufeststellung der Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebiete sowie der Jagdeinschlüsse auf Antrag

§ 15

(1) Auf Antrag eines betroffenen Jagdgebietsinhabers oder Grundeigentümers sind der Bestand und die Abgrenzung der Jagdgebiete von der Jagdbehörde unter Zugrundelegung allfälliger Feststellungen gemäß § 15a mit Bescheid neu festzustellen, wenn sich die für die Feststellung maßgeblichen Voraussetzungen geändert haben.

(2) Der Antrag auf Feststellung eines neuen Jagdgebietes oder auf Änderung der Grenzen eines bestehenden Jagdgebietes hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Jedemfalls ist ein Übersichtsplan des Jagdgebietes oder der Änderung im Katastermaßstab und ein Grundbuchauszug, der nicht älter als sechs Monate sein darf, vorzulegen.

(3) Der Bescheid hat folgende Feststellungen zu beinhalten:

1. die ein Eigenjagdgebiet bildenden Grundstücke, wobei jene Flächen einzubeziehen sind, auf welchen die Jagd ruht oder die gemäß § 11 Abs 4 als Teil einer Eigenjagd gelten;
2. das Flächenausmaß der einzelnen Eigenjagdgebiete, wobei jene Flächen einzubeziehen sind, auf welchen die Jagd ruht oder die gemäß § 11 Abs 4 als Teil einer Eigenjagd gelten;
3. den oder die Jagdgebietsinhaber;
4. das Gemeinschaftsjagdgebiet oder im Fall der Teilung mehrere Gemeinschaftsjagdgebiete aus den kein Eigenjagdgebiet bildenden Grundstücken;
5. die sich ergebenden Jagdeinschlüsse (§ 17 Abs 2), die gemäß § 17 Abs 3 wirksam werdenden Vorpachtrechte und die auf Grund einer Erklärung gemäß § 17 Abs 4 ausgeübten Vorpachtrechte.

Mit diesen Feststellungen sind nach Möglichkeit die gemäß § 18 Abs 2 beantragten Abrundungen von Jagdgebietsflächen zu verbinden.

(4) Bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten, die im Land Salzburg liegen und über die Grenzen der Sprengel der Jagdbehörden hinausreichen, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(5) Gegen die eine Eigenjagd betreffenden Feststellungen gemäß Abs 3 können die betroffenen Jagdgebietsinhaber und die betroffenen Grundeigentümer, gegen die eine Gemeinschaftsjagd betreffenden Feststellungen gemäß Abs 3 können die Jagdkommission und die betroffenen Grundeigentümer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

(6) Die von der Jagdbehörde gemäß Abs 3 getroffenen Feststellungen werden mit Beginn der der Feststellung jeweils nächstfolgenden Jagdperiode wirksam und sind den weiteren Feststellungen und Verfügungen gemäß den §§ 15a bis 18 zu Grunde zu legen. Stimmen alle betroffenen Jagdgebietsinhaber und Jagdinhaber den Änderungen zu, können diese auch mit einem Zeitpunkt während der laufenden Jagdperiode in Wirksamkeit gesetzt werden.

(7) Werden Flächen aus einem Eigenjagdgebiet verkauft, kommt dem bisherigen Jagdinhaber bis zum Wirksamwerden der behördlichen Änderung die Stellung des Jagdpächters gegenüber dem neuen Grundeigentümer zu.

Neufeststellung von Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebieten sowie von Jagdeinschlüssen von Amts wegen

§ 15a

(1) Die Jagdbehörde hat den Bestand und die Abgrenzung von Jagdgebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid auch von Amts wegen neu festzustellen, wenn ihr Änderungen in den Voraussetzungen gegenüber den bisherigen Feststellungen bekannt werden.

(2) Die Jagdbehörde hat alle betroffenen Grundeigentümer, die in der jeweiligen Jagdperiode das Recht zur Eigenjagd ausüben, durch persönliche Verständigung sowie alle sonstigen betroffenen Grundeigentümer durch Anschlag an ihrer Amtstafel und den Amtstafeln der zu ihrem Sprengel gehörenden Gemeinden sowie durch Verlautbarung im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft aufzufordern, innerhalb einer von der Jagdbehörde festzulegenden Frist die für die Neufeststellung der Jagdgebiete maßgeblichen Unterlagen vorzulegen. In der Aufforderung ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Vorlage verbunden werden kann:

1. ein Antrag auf Feststellung von zusammenhängenden Grundflächen als mehrere Jagdgebiete (§ 11 Abs 3),
2. die Erklärung über die Ausübung eines allenfalls zustehenden Vorpachtrechts (§ 17 Abs 4),
3. ein Antrag zur Abrundung von Jagdgebietsflächen (§ 18 Abs 2).

(3) § 15 Abs 3 bis 6 ist auch auf die Neufeststellungen von Amtswegen anzuwenden."

5. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(3) Das Vorpachtrecht steht, wenn der Jagdeinschluss von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird, dessen Jagdgebietsinhaber zu. Wird der Jagdeinschluss von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt, sind vorpachtberechtigt:

1. der (die) Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn er (sie) Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
2. eine Agrargemeinschaft als Jagdgebietsinhaberin eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder (Mit-)Eigentümer des Jagdeinschlusses ist bzw sind; oder
3. der (die) Jagdgebietsinhaber eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn er (sie) Mitglied(er) einer Agrargemeinschaft ist (sind), in deren Eigentum der Jagdeinschluss steht.

(3a) Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 für die Jagdgebietsinhaber mehrerer Eigenjagdgebiete vor, steht das Vorpachtrecht zu:

1. dem Jagdgebietsinhaber mit dem größten Miteigentumsanteil an der gesamten Fläche des Jagdeinschlusses,

2. dem Jagdgebietsinhaber, dessen Eigenjagdgebiet die längere Grenze mit dem Jagdeinschluss aufweist, wenn die Miteigentumsanteile gemäß Z 1 mehrerer Jagdgebietsinhaber gleich groß sind.

Kann nach den vorstehenden Bestimmungen kein Vorpachtberechtigter festgestellt werden, steht das Vorpachtrecht der Reihe nach jenem Jagdgebietsinhaber zu, dessen Eigenjagdgebiet in längster, zweitlängster usw Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzt."

5.2. Im Abs 6 werden die Worte "des Pachtschillings" durch die Worte "des Pachtzinses" und jeweils das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" und jeweils das Wort "Hektarpachtschilling" durch die Worte "Pachtzins pro Hektar" ersetzt.

6. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 2 lautet:

"(2) Wenn jedoch die Grenzen benachbarter Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, dass sich daraus eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Beeinträchtigung der Ausübung der Jagd ergibt, so hat die Jagdbehörde diese Jagdgebiete auf Antrag eines Jagdgebietsinhabers oder eines Jagdinhabers nach Anhörung aller Beteiligten abzurunden durch:

1. den Austausch langer, schmaler oder in die Jagdgebiete aus- oder einspringender Flächenteile gegen jagdlich möglichst gleichwertige Flächen oder
2. durch die Abtrennung von Flächenteilen des einen Jagdgebietes und deren Angliederung an das benachbarte Jagdgebiet, wenn durch einen Austausch von Flächenteilen (Z 1) eine zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete nicht erreicht werden kann.

Auf den ausgetauschten oder angegliederten Flächen haben auch die Eigentümer von Eigenjagdgebieten nur die Stellung von Jagdpächtern. Bei Flächenüberschüssen zugunsten eines Jagdgebietes ist gleichzeitig von der Jagdbehörde die Höhe des Pachtzinses festzulegen. Dieser ist bei einem Flächenüberschuss zugunsten einer Eigenjagd nach § 17 Abs 6, bei einem solchen zugunsten einer Gemeinschaftsjagd nach deren Gemeinschaftspachtzins zu bemessen. Für das Verfahren gilt § 15 Abs 4 bis 6 sinngemäß."

6.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge "Durch die Abrundung oder den Austausch von Jagdgebietsteilen" durch die Wortfolge "Durch die Abrundung, den Austausch oder die Angliederung von Jagdgebietsteilen" ersetzt.

7. Im § 20 Abs 6 wird das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" ersetzt.

8. Im § 21 Abs 2 wird das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" ersetzt.

9. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 2 werden im dritten Satz die Worte "des bisherigen Pachtschillings" durch die Worte "des bisherigen Pachtzinses" ersetzt.

9.2. Im Abs 4 wird in der lit a und b jeweils das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" ersetzt.

10. Im § 29 Abs 8 werden die Worte "des ersten Pachtschillings" durch die Worte "des ersten Pachtzinses" ersetzt.

11. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 2 werden im ersten Satz die Worte "des Pachtschillings" durch die Worte "des Pachtzinses" ersetzt.

11.2. Im Abs 3 wird im vierten Satz das Wort "Einspruchsfrist" durch das Wort "Widerspruchsfrist" ersetzt.

12. Im § 31 Abs 1 wird im zweiten und vierten Satz jeweils das Wort "Pachtschilling" jeweils durch das Wort "Pachtzins" ersetzt.

13. Im § 32 Abs 4 werden die Worte "des jährlichen Pachtschillings" durch die Worte "des jährlichen Pachtzinses" ersetzt.

14. § 33 lautet:

"Erlag des Pachtzinses"

§ 33

(1) Der Pachtzins ist im Jänner des jeweiligen Kalenderjahres an die Jagdkommission zu entrichten.

(2) Wird der Pachtzins zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht zur Gänze erlegt, hat die Jagdkommission den Pächter schriftlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen den ausstehenden Pachtzins zu erlegen."

15. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Die Überschrift lautet: **"Verwendung des Pachtzinses"**

15.2. In den Abs 1 und 2 wird jeweils das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" und im Abs 3 die Wortfolge "des jährlichen Pachtschillings" durch die Wortfolge "des jährlichen Pachtzinses" ersetzt.

16. Im § 37 Abs 1 lit d und Abs 3 wird jeweils das Wort "Pachtschilling" durch das Wort "Pachtzins" ersetzt.

17. Im § 42 werden die Abs 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(2) Der Landesjägermeister darf die Jahresjagdkarte nur ausstellen, wenn

1. der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat und die jagdliche Eignung besitzt,
2. kein Verweigerungsgrund nach § 44 vorliegt,
3. eine allenfalls erforderliche Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs 2 Waffengesetz vorliegt und
4. der Erlag des Jahresbeitrages an die Salzburger Jägerschaft (§ 124 Abs 3) nachgewiesen wird.

(3) Auf Verlangen des Landesjägermeisters sind die zur Beurteilung der jagdlichen Eignung erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bestätigungen udgl) in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

(4) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Besitzer von Jahresjagdkarten die Jagd nur in Begleitung eines volljährigen Jagdtausübungsberechtigten, der im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ausüben."

18. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Die Abs 2 und 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(2) Die Jagdprüfung wird durch folgende Prüfungen oder Ausbildungen ersetzt:

1. durch die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975),
2. durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschule,
3. durch den erfolgreichen Abschluss der jagdlichen Pflichtausbildung an einer Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft,
4. durch den erfolgreichen Abschluss der jagdlichen Ausbildung oder einer vergleichbaren, in früheren Studienordnungen vorgesehene Ausbildung an der Universität für Bodenkultur,
5. durch die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975),
6. durch die Reifeprüfung an einer Försterschule und
7. durch die Berufsjägerprüfung (§§ 2 ff des Berufsjägergesetzes).

(3) Die Jagdprüfung wird auch durch eine in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung ersetzt, die nach den dort geltenden Vorschriften als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt. Zur Sicherstellung des Besitzes der zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass die Jagdprüfung durch die Eignungsprüfungen bestimmter Bundesländer oder Staaten nur in

Verbindung mit der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung in einzelnen Gegenständen des theoretischen Teils der Jagdprüfung gemäß § 52 Abs 3 oder im praktischen Teil der Jagdprüfung gemäß § 52 Abs 4 ersetzt wird. Auf diese Ergänzungsprüfungen sind die §§ 49, 50, 52 und 53 sinngemäß anzuwenden. Auf Verlangen des Landesjägermeisters hat der Bewerber um eine Jahresjagdkarte eine Bestätigung des betreffenden Bundeslandes oder Staates darüber vorzulegen, dass die von ihm abgelegte Eignungsprüfung nach den Vorschriften des betreffenden Bundeslandes oder Staates als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt.

(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß Abs 1 gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte in einem anderen als den im Abs 3 angeführten Staaten eine der Jagdprüfung gleichwertige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Landesregierung im Einzelfall oder durch Verordnung allgemein. Wird durch die in dem anderen Staat abgelegte Eignungsprüfung der Nachweis der zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen theoretischen Kenntnisse in einzelnen der im § 52 Abs 3 angeführten Prüfungsgegenstände oder praktischen Fertigkeiten nicht oder nicht vollständig erbracht, kann die Anerkennung unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung in den davon betroffenen Prüfungsgegenständen des theoretischen Teils der Jagdprüfung (§ 52 Abs 3) oder im praktischen Teil der Jagdprüfung (§ 52 Abs 4) erteilt werden. Auf diese Ergänzungsprüfungen sind die §§ 49, 50, 52 und 53 sinngemäß anzuwenden."

18.2. Der bisherige Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

19. Im § 44 Abs 2 werden die Worte "eines Entzuges" durch die Worte "einer Entziehung" ersetzt.

20. Im § 45 Abs 3 entfällt der letzte Satz.

21. § 46 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Entziehung der Jahresjagdkarte

§ 46

(1) Die Jahresjagdkarte ist von der Jagdbehörde zu entziehen, wenn

1. beim Besitzer ein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt;
2. dem Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde gemäß § 25 des Waffengesetzes 1996 entzogen worden ist; oder
3. gegen den Besitzer ein Waffenverbot gemäß § 12 des Waffengesetzes 1996 ausgesprochen worden ist.

(2) Die Behörde (§ 41 Abs 3) hat unverzüglich ein Verfahren zur Entziehung der Jahresjagdkarte einzuleiten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. § 46b Abs 2 gilt sinngemäß.

Ungültigwerden der Jahresjagdkarte

§ 46a

(1) Die Jahresjagdkarte wird ungültig:

1. durch Ablauf des Jahres, für das der Jahresbeitrag an die Salzburger Jägerschaft bezahlt worden ist;
2. wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen; oder
3. durch Verzicht.

(2) Der Verzicht auf eine Jahresjagdkarte kann rechtswirksam nur gegenüber der Jagdbehörde, der Landesregierung oder dem Landesjägermeister erklärt werden. Die Jagdbehörde oder die Landesregierung haben dem Landesjägermeister jeden Verzicht auf eine Jahresjagdkarte mitzuteilen.

(3) Jagdkarten, die aus den im Abs 1 Z 2 oder 3 aufgezählten Gründen ungültig geworden sind, sind unverzüglich dem Landesjägermeister vorzulegen, der sie deutlich als ungültig zu kennzeichnen hat. Der Landesjägermeister hat die Jahresjagdkarte einzuziehen, wenn sie vom Besitzer nicht vorgelegt wird.

Verfahren zur Feststellung von Verweigerungsgründen

§ 46b

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um die Ausstellung einer Jahresjagdkarte, bei der Erneuerung einer ungültig gewordenen Jahresjagdkarte (§ 45 Abs 3) nach drei oder mehr Jahren ab Ablauf des Jahres, für das der Jahresbeitrag letztmalig bezahlt worden ist, sowie bei der Neuausstellung einer Jahresjagdkarte nach einer Entziehung (§ 46) oder einem Verzicht (§ 46a Abs 1 Z 3) ist das Vorliegen von Verweigerungsgründen gemäß § 44 Abs 1 Z 1 bis 4 von der nach dem Hauptwohnsitz des Bewerbers um eine Jahresjagdkarte zuständigen Jagdbehörde festzustellen. Hat der Bewerber um eine Jahresjagdkarte keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg, hat die Landesregierung das Vorliegen von solchen Verweigerungsgründen festzustellen. Der Landesjägermeister hat der Jagdbehörde oder der Landesregierung dazu den Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften des Bewerbers bekannt zu geben.

(2) Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber durch die Verwendung von Waffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden wird, wie körperliche oder geistige Mängel, ein (verkehrs-)psychologisch auffälliges Verhalten oder Tatsachen, die eine Neigung des Bewerbers nahelegen, dieser werde unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umgehen, hat die gemäß Abs 1 zuständige Behörde ein Gutachten eines Amtsarztes zur Begründetheit dieser Annahme einzuholen. Sind zur Erstattung des amtsärztlichen

Gutachtens besondere Befunde oder weitere gutachterliche Äußerungen erforderlich, hat der Bewerber diese zu erbringen.

(3) Die gemäß Abs 1 zuständige Behörde hat dem Landesjägermeister ihre getroffenen Feststellungen mitzuteilen. Festgestellte Verweigerungsgründe sind ausdrücklich anzuführen, deren Vorliegen ist zu begründen.

(4) Eine Jahresjagdkarte darf vor Vorliegen der Feststellungen gemäß Abs 1 nicht ausgestellt werden.

(5) Die Abs 1 bis 4 sind auf die Besitzer eines gültigen, von den zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes oder Staates ausgestelltten Dokuments, das den Bewerber nach den dort geltenden Bestimmungen zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt, nicht anzuwenden, wenn das Vorliegen von Verweigerungsgründen gemäß § 44 Abs 1 Z 1 bis 4 von den im Ausstellungsland oder -staat zuständigen Behörden in einem dem Verfahren gemäß § 46b zumindest gleichwertigen Verfahren beurteilt worden ist."

22. Im § 49 Abs 2 wird die Wortfolge "und drei oder vier weiteren Mitgliedern" durch die Wortfolge "und zwei bis vier weiteren Mitgliedern" ersetzt.

23. § 51 lautet:

"Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

§ 51

(1) Der Prüfungswerber hat sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin (§ 52 Abs 1) anzumelden. Der Prüfungswerber hat bei der Anmeldung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will.

(2) Zum theoretischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zum praktischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die den Besitz von ausreichenden Kenntnissen in Erster Hilfe nachweisen können. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission."

24. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 1 wird angefügt: "Termin und Ort der Jagdprüfung sowie die Prüfungsgegenstände der ersten und zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung sind auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft unter der Adresse www.sbg-jaegerschaft.at sowie im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft bekannt zu machen."

24.2. Im Abs 2 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: "Der theoretische Teil der Prüfung kann als Gesamtprüfung oder in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung des theoretischen Teils darf erst abgelegt werden, wenn die erste Teilprüfung mit Erfolg abgelegt ist."

24.3. Im Abs 5 wird die Verweisung "nach § 43 Abs 2 oder 3" durch die Verweisung "nach § 43 Abs 2, 3 oder 4" ersetzt.

25. § 53 lautet:

"Prüfungszeugnis und Wiederholung der Prüfung

§ 53

(1) Lautet das Prüfungsergebnis auf 'bestanden', so ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Prüfungssenats ein unterfertigendes Zeugnis auszustellen.

(2) Hat der Prüfungswerber die Prüfung oder im Fall der Ablegung des theoretischen Teils der Prüfung in Teilprüfungen eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die §§ 49 bis 51 sind auf Wiederholungsprüfungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Wiederholung der Jagdprüfung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff."

26. Im § 54 Abs 1 lautet der erste Satz: "Für die nachstehend angeführten Wildarten sind durch Verordnung der Landesregierung Schonzeiten festzusetzen:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild, Gamswild, Rehwild, Steinwild, Damwild, Muffelwild, Schwarzwild;
- b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baummarder, Steinmarder, Hermelin, Iltis;
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase, Murmeltier;

2. Federwild:

- a) Hühnervögel: Auerhahn, Birkhahn, Rackelwild, Fasan;
- b) Wildtauben: Ringeltaube, Türkentaube;
- c) Rabenvögel: Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Kolkrabe;
- d) Wasservögel: Saatgans, Graugans, Stockente, Tafelente, Reiherente, Waldschnepfe, Lachmöwe, Graureiher, Blässhuhn, Kormoran."

27. § 57 lautet:

"Wildräume und Wildregionen

§ 57

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Wildräume des Rot- und Gamswildes festzulegen. Dabei ist von den natürlichen und künstlichen Begrenzungen der Lebensräume der einzelnen im Land vorkommenden Rot- und Gamswildpopulationen auszugehen. Die Wildräume sind für Rot- und Gamswild gesondert festzulegen.

(2) Das Landesgebiet ist weiters durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Salzburger Landarbeiterkammer in Wildregionen zu unterteilen. Dabei ist Bedacht zu nehmen auf:

- a) die Grenzen der Rot- und Gamswildräume und der Lebensräume von Populationsteilen des Rot- und Gamswildes;
- b) die Abgrenzung der Lebensräume der Rehwildpopulationen;
- c) eine zweckmäßige jagdbetriebliche Zusammenarbeit der Jagdgebietsinhaber im Rahmen von Hegegemeinschaften und
- d) die Grenzen der Verwaltungsbezirke.

Ein Jagdgebiet soll nur zu einer Wildregion gehören; wenn es für eine zweckentsprechende Gebietseinteilung unbedingt erforderlich ist, kann ein Jagdgebiet aber auch auf zwei Wildregionen aufgeteilt werden."

28. Im § 58 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge "für jeden Rot-, Gams- und Steinwildraum" durch die Wortfolge "für jeden Rot- und Gamswildraum" ersetzt.

29. Im § 59 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

29.1. Der erste Satz lautet: "Der Abschuss des Rot- und Gamswildes außerhalb von Freizonen und der Abschuss des Stein- und Rehwildes darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen."

29.2. Im letzten Satz wird die Wortfolge "beim Rot-, Gams- und Steinwild" durch die Wortfolge "beim Rot- und Gamswild" ersetzt.

30. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge "für jeden Rot-, Gams- und Steinwildraum" durch die Wortfolge "für jeden Rot- und Gamswildraum" ersetzt.

30.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge "ein Bestand an Rot-, Gams- und Steinwild" durch die Wortfolge "ein Bestand an Rot- und Gamswild" ersetzt.

30.3. Im Abs 4a wird im dritten Satz die Wortfolge "des Rot-, Gams- und Steinwildes" durch die Wortfolge "des Rot- und Gamswildes" ersetzt.

30.4. Nach Abs 5 wird angefügt:

"(6) Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben keine aufschiebende Wirkung."

31. § 72 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Fangen von Wildtieren"

§ 72

(1) Das Fangen von nicht besonders geschützten Wildtieren (§ 103 Abs 1) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist das Fangen folgender Wildtiere:

1. nicht besonders geschützte Wildtiere in den Fällen des § 10 Abs 4 unter der Voraussetzung, dass das gefangene Wild außerhalb der betreffenden Grundflächen wieder freigelassen wird;
2. Beutegreifer mit Ausnahme von Baumarder, Iltis und Goldschakal;
3. Bismarratten.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die gefangenen Tiere nachweislich für Tiergärten, Wildparks udgl, für wissenschaftliche Zwecke oder zur Umsiedlung in andere Gebiete bestimmt sind. Die Bewilligung hat die Zahl der Tiere, die gefangen werden dürfen, deren Geschlecht und Alter zu bestimmen und ist zu befristen.

(2) Für das Fangen von besonders geschützten Wildtieren gelten die §§ 103 bis 104c.

Verwenden von Fangvorrichtungen

§ 72a

(1) Zum Fangen des Wildes dürfen nur solche Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden und außer in den Fällen des Abs 2 durch ihre Konstruktion Gewähr dafür bieten, dass das Tier unverletzt gefangen wird.

(2) Die Verwendung von Fangvorrichtungen, die Wildtiere töten sollen, ist verboten. Die Landesregierung oder im Fall von besonders geschützten Wildtieren (§ 103 Abs 1) die Behörde kann Jagdinhabern oder Hegegemeinschaften die Verwendung von Fangvorrichtungen, die Tiere töten sollen, mit Bescheid anordnen oder bewilligen, wenn

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch Wildtiere bedroht wird und diese Bedrohung nicht anders vermieden werden kann oder
2. vergleichbar bedeutende öffentliche Interessen nicht anders gewahrt werden können.

In Verfahren, in welchen die Z 1 angewendet werden soll, sind Gutachten der Landessanitätsdirektion sowie der Landesveterinärdirektion einzuholen. In Verfahren, in welchen die Z 2 angewendet werden soll, sind Gutachten eines wild-ökologischen Sachverständigen und des zuständigen Naturschutzbeauftragten (§ 54 NSchG) darüber einzuholen, ob und in welchem Ausmaß durch die Anordnung die Grundsätze des § 3 lit d und e beeinträchtigt werden können.

(3) Fangvorrichtungen dürfen nur so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren möglichst ausgeschlossen ist. Soweit es zu diesem Zweck notwendig ist, sind Warnzeichen in geeigneter Weise aufzustellen.

(4) Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen.

(5) Die Landesregierung hat, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele oder zur Wahrung der im § 3 angeführten Grundsätze,
- zum Schutz des Menschen sowie von Haustieren oder wildlebenden Tieren,
- zur Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes von wildlebenden Tierarten oder
- zur Umsetzung der im § 160a genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen erfüllt sein müssen. Die sachlichen Voraussetzungen können betreffen:

1. ein Verbot oder eine zeitliche, örtliche oder sachliche Einschränkung der Verwendung von bestimmten Fangvorrichtungen,
2. die Größe, Bauart, Beschaffenheit und Ausstattungsmerkmale von Fangvorrichtungen,
3. ein Verbot oder eine zeitliche, örtliche oder sachliche Einschränkung der Verwendung von bestimmten Ködern,
4. die Kennzeichnung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Fangvorrichtungen,
5. die Beschaffenheit und die Anbringung von Warnzeichen."

32. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: "Eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Aussetzen von

1. Stockenten während der Schonzeit spätestens bis acht Wochen vor deren Ende;
2. Fasane (Abs 2a)."

32.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

"(2a) Das Aussetzen von Fasanen ist der Behörde spätestens acht Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt des Aussetzens schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat das Aussetzen zu untersagen, wenn es den Grundsätzen des § 3 widerspricht. Fasane dürfen im Jahr des Aussetzens in dem betreffenden Jagdgebiet nur bejagt werden, wenn das Aussetzen vor dem 1. April erfolgt ist."

33. Im § 74 Abs 1 werden im letzten Satz die Worte "Leiter der Hegegemeinschaft" durch das Wort "Hegemeister" ersetzt.

34. Im § 89 wird im vierten Satz die Wortfolge "gilt § 72 sinngemäß" durch die Wortfolge "gelten die §§ 72 und 72a sinngemäß" ersetzt.

35. Im § 100a werden folgende Änderungen vorgenommen:

35.1. Die Z 3 lautet:

"3. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006 ('FFH-Richtlinie');"

35.2. Die Z 6 lautet:

"6. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ('Vogelschutzrichtlinie' – kodifizierte Fassung)."

36. Im § 104 Abs 2 wird in der lit b die Verweisung "im Anhang II/2 der Vogelschutzrichtlinie" durch die Verweisung "im Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie" ersetzt.

37. Im § 104a werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. Im Abs 1 wird die Verweisung "gemäß § 72 Abs 3 erster Satz" durch die Verweisung "gemäß § 72a Abs 2 erster Satz" und die Verweisung "im Anhang II/2 der Vogelschutzrichtlinie" durch die Verweisung "im Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie" ersetzt.

37.2. Im Abs 3 wird die Verweisung "im Anhang III Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie" durch die Verweisung "im Anhang III Teil B der Vogelschutzrichtlinie" ersetzt.

38. Im § 104b werden folgende Änderungen vorgenommen:

38.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

38.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

"(2) In der Bewilligung sind festzulegen:

1. der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird;
2. die Art und die Höchstzahl der Tiere, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht und Alter;
3. der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird;
4. die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden;
5. erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

(3) Die Behörden haben der Landesregierung jede gemäß Abs 2 erteilte Ausnahme mitzuteilen. Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 2 im vergangenen Jahr zusammenfassend zu berichten."

39. Im § 116 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

39.1. Der zweite Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Die Prüfungskommission besteht aus einer rechtskundigen und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Der Salzburger Jägerschaft ist Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung der weiteren Mitglieder zu geben."

39.2. Im fünften Satz entfällt die Wortfolge ", die nicht Beamte sind,".

40. Im § 117 werden folgende Änderungen vorgenommen:

40.1. Die Überschrift lautet: "Anmeldung und Zulassung zur Prüfung"

40.2. Die bisherigen Abs 1 bis 4 erhalten die neuen Bezeichnungen "(2)", "(3)", "(4)" bzw "(5)".

40.3. Abs 1 neu lautet:

"(1) Termin und Ort der Prüfung für den Jagdschutzdienst sind im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Frist für die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sowie die zu entrichtende Prüfungsgebühr zu enthalten."

41. Im § 118 Abs 4 werden im vierten Satz die Worte "im folgenden Jahr" durch die Worte "nach einem Monat" ersetzt.

42. Im § 123 Abs 1 werden die Worte "mit dem Entzug derselben" durch die Worte "mit der Entziehung derselben" ersetzt.

43. Im § 138 werden folgende Änderungen vorgenommen:

43.1. Im Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt ein Jahr."

43.2. Im Abs 2 lit a wird die Zahl "72" durch die Zahl "72a" ersetzt.

43.3. Nach Abs 4 wird angefügt:

"(5) Das Ehrengericht kann in den Fällen einer Bestrafung gemäß Abs 3 lit b, c oder d die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachsehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen wird, um den Täter von weiteren Verstößen gegen die Jägerehre abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere Personen entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Täters, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben, sein Verhalten nach der Tat und eine für dieselbe Tat verhängte gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe zu berücksichtigen.

(6) Treffen im Fall einer Bestrafung gemäß Abs 3 lit b die Voraussetzungen des Abs 5 nur auf einen Teil der Strafe zu, so kann das Ehrengericht diesen Teil der Strafe, höchstens jedoch deren Hälfte, bedingt nachzusehen.

(7) Wird der Täter wegen eines während der Probezeit begangenen Verstoßes gegen die Jägerehre neuerlich bestraft, so hat das Ehrengericht unbeschadet einer Bestrafung wegen dieser Tat die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, wenn ein Widerruf in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Täter von weiteren Verstößen gegen die Jägerehre abzuhalten.

(8) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so gilt die Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen."

44. Im § 149 wird die Wortfolge "und § 72 Abs 1 und 3 (Fangen von Wild)" durch die Wortfolge ", § 72 Abs 1 (Fangen von Wild), § 72a Abs 2 (Verwendung von Fangvorrichtungen, die Tiere töten sollen)" ersetzt.

45. Im § 158 werden folgende Änderungen vorgenommen:

45.1. Im Abs 1 wird nach der Z 1 eingefügt:

"1a. in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren gemäß § 15a nicht innerhalb der von der Jagdbehörde festgelegten Frist die für die Neufeststellung der Jagdgebiete maßgeblichen Unterlagen vorlegt;"

45.2. Im Abs 1 wird die Z 8 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"8. den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der der Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn auch der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss bis zum Beginn der Schonzeit nicht erfüllt worden ist;

8a. grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der der Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschluss bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt worden ist;

8b. in zwei aufeinander folgenden Jahren den für sein Jagdgebiet jeweils festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der der zweiten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschluss bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt worden ist;

8c. den festgelegten Höchstabschuss überschreitet;

8d. sonst den §§ 59 bis 62 oder den im Abschussplan getroffenen Festlegungen zuwider handelt."

45.3. Die Z 19 lautet:

"19. gegen die Bestimmungen der §§ 72 und 72a oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstößt;"

46. Im § 159 Abs 1 lautet der erste Satz: "Bei Übertretungen der §§ 70 Abs 3 lit a und b, 72, 72a und 101 Abs 1 oder der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide kann die Jagdbehörde auf den Verfall der verbotenen oder widerrechtlich mitgeführten oder gebrauchten Waffen und Geräte samt Zubehör erkennen."

47. Im § 160a Abs 1 wird nach der Zahl "72" die Zahl ", 72a" eingefügt und lautet die Z 2:

"2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutzrichtlinie" – kodifizierte Fassung)."

48. § 160b lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 160b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als Verweisungen auf die Stammfassung bzw jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 80/2013;
2. Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
3. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 181/2013."

49. Im § 163 wird angefügt:

"(7) Die §§ 11 Abs 4, 14 Abs 2, 15, 15a, 17 Abs 3, 3a und 6, 18 Abs 2 und 3, 20 Abs 6, 21 Abs 2, 28 Abs 2 und 4, 29 Abs 8, 30 Abs 2 und 3, 31 Abs 1, 32 Abs 4, 33, 34 Abs 1 bis 3, 37 Abs 1 und 3, 42 Abs 2 bis 4, 43 Abs 2 bis 5, 44 Abs 2, 45 Abs 3, 46 bis 46b, 49 Abs 2, 51, 52 Abs 1, 2 und 5, 53, 54 Abs 1, 57, 58 Abs 1, 59 Abs 1, 60 Abs 1, 2, 4a und 6, 72, 72a, 73 Abs 1 und 2a, 74 Abs 1, 89, 100a, 104 Abs 2, 104a Abs 1 und 3, 104b, 116 Abs 1, 117, 118 Abs 4, 123 Abs 1, 138 Abs 1, 2 und 5 bis 8, 149, 158 Abs 1, 159 Abs 1, 160a Abs 1 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. § 138 Abs 1 und 5 bis 8 ist nur auf Verletzungen der Jägerehre bzw Übertretungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.

(8) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2002 über die Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig, LGBl Nr 79/2002, außer Kraft.

(9) Die Wildfallen-Verordnung 1996, LGBl Nr 98, gilt als Verordnung gemäß § 72a Abs 5."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Jagdgesetz 1993 steht, abgesehen von drei kleineren, nur Randbereiche betreffenden Novellen in den Jahren 2010, 2011 und 2012, seit der letzten "großen" Novelle im Jahr 2008 (LGBl Nr 7/2008) unverändert in Kraft. Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen von diversen Bestimmungen des Gesetzes zweckmäßig erscheinen. Folgende Punkte werden hervorgehoben:

- Zuteilung von bestimmten kleineren Einschlussflächen an alle angrenzenden Eigenjagden
- Senkung des Mindestalters zur Ablegung der Jagdprüfung vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr
- Entfall der Anerkennung jagdlicher Eignungsprüfungen, die in anderen österreichischen Bundesländern, in anderen EU- oder EWR-Staaten oder in der Schweiz abgelegt worden sind, als gleichwertig durch die Landesregierung
- Entfall der behördlichen wildökologischen Raum- und Abschussplanung für das Steinwild.

Vielfach liegen den vorgeschlagenen Änderungen Anregungen der Salzburger Jägerschaft zugrunde.

Außerdem wird die Entschließung des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2013 auf Ergänzung des Jagdgesetzes zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Jagdkartenbesitzern umgesetzt.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

4.1. Der Mehraufwand, der mit der Mitwirkung der Jagdbehörden und der Landesregierung an der Feststellung von Umständen, die zur Verweigerung der Ausstellung einer Jahresjagdbehörde führen (§ 46b), verbunden ist, kann nicht seriös abgeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser mit dem bestehenden Personal bewältigt werden kann. Die amtswegige Feststellung von Änderungen in den Jagdgebieten und Jagdeinschlüssen (§ 15a) bedeutet zwar laufenden Mehraufwand, dieser wird aber auch ohne zusätzliches Personal besorgt werden können: Auf der anderen Seite werden weniger Anträge auf solche Feststellungen im Hinblick auf eine künftige Jagdperiode (§ 15) zu bearbeiten sein.

4.2. Im Übrigen hat das Vorhaben keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften und auf die Salzburger Jägerschaft. Der Entfall der Anerkennung der Gleichwertigkeit bestimmter Eignungsprüfungen mit der gemäß den §§ 49 ff JG geregelten Jagdprüfung durch die Landesregierung (§ 43 Abs 3) bewirkt eine Entlastung der Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Salzburger Jägerschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, für Finanzangelegenheiten und die für Naturschutzangelegenheiten zuständigen Abteilungen (4, 8 bzw 13) des Amtes der Salzburger Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften Hallein und Tamsweg sowie die Landesumweltanwaltschaft Salzburg, der Naturschutzbund Salzburg, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft am Haus der Natur, die Landesgruppe Salzburg von BirdLife Österreich und der Österreichische Tierschutzverein inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

5.2. Von der im § 14a des Begutachtungsentwurfs noch enthaltenen landesweiten Neuerfassung der Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebiete sowie der Jagdeinschlüsse ist im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten Abstand genommen worden.

5.3. Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg, der Naturschutzbund Salzburg, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft am Haus der Natur, die Landesgruppe Salzburg von BirdLife Österreich, der Österreichische Tierschutzverein sowie die Abteilung 13 haben erhebliche Kritik an der im § 54 Abs 1 des Begutachtungsentwurfs enthaltenen Aufnahme der Wildarten Schneehase, Haselhahn und Alpenschneehahn in die Aufzählung jener Wildarten, für die durch Verordnung der Landesregierung Schonzeiten festzusetzen sind, und der damit einher gehenden Herausnahme dieser Wildarten aus dem Kreis jener Wildarten, für die eine ganzjährige Schonzeit gilt, geübt. Von diesem Vorhaben Abstand genommen worden.

5.4. Keine Berechtigung kommt der Kritik dieser Einrichtungen an den §§ 72 und 72a im Zusammenhang mit der (erleichterten) Zulassung der "Nordischen Krähenfalle" zu: Dem Einsatz dieser, übereinstimmend als nicht-selektives Fangmittel qualifizierten Falle steht das Verbot des § 70 Abs 3 lit c und h entgegen. Gemäß § 72a Abs 5 hat die Landesregierung wie schon bisher (§ 72 Abs 2 zweiter Satz) durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen erfüllt sein müssen. Fangvorrichtungen dürfen daher nur nach Maßgabe einer auf Grund des (noch geltenden) § 72 Abs 2 bzw des (neuen) § 72a Abs 5 erlassenen Verordnung verwendet werden. § 72a enthält keine Aussage zur Selektivität der Nordischen Krähenfalle in die eine oder andere Richtung. Dieser Punkt ist vom Ordnungsgeber zu regeln.

5.5. Inhaltliche Anregungen der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Abteilung 4 sind, soweit dem nicht verfassungsrechtliche oder fachliche Erwägungen entgegen standen, in den §§ 18, 59, 158 und 163 aufgegriffen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Inhaltsverzeichnis und zu den §§ 14 Abs 2, 17 Abs 6, 20 Abs 6, 21 Abs 2, 28 Abs 2 und 4, 29 Abs 8, 30 Abs 2, 31 Abs 1, 32 Abs 4, 33, 34 Abs 1, 2 und 3 sowie 37 Abs 1):

Das in diesen Bestimmungen enthaltene Wort "Pachtschilling" wird durch das währungsneutrale Wort "Pachtzins" ersetzt.

Zu § 11 Abs 4:

Gemäß dem (noch) geltenden § 11 Abs 4 gelten Einschlussflächen als Teil der am längsten angrenzenden Eigenjagd. Diese Bestimmung führt zu dem Ergebnis, dass längere Einschlussflächen, wie etwa die Salzach oder der Bahnkörper der Pinzgaubahn in ihrer Gesamtheit nur als Teil eines Jagdgebietes gelten. Der neu eingefügte zweite Satz geht für bestimmte Einschlussflächen vom bisherigen Grundsatz der Zuweisung einer kleinen Einschlussfläche in ihrer Gesamtheit zu einer einzigen Eigenjagd ab und weist stattdessen Teilflächen der Einschlussfläche den jeweils an eine Einschlussfläche angrenzenden Eigenjagden zu. Diese Regelung gilt für langgestreckte Einschlussflächen wie Bahn- und Straßenkörper oder Flussläufe, die zwei Eigenjagden vollständig voneinander trennen. Die Teilflächen werden der jeweiligen Teilfläche unmittelbar angrenzenden Eigenjagd zugewiesen. Für Einschlussflächen, welche die Voraussetzung des zweiten Satzes nicht erfüllen, bleibt es bei der bisher geltenden Rechtslage.

Zu den §§ 15 und 15a:

1. Gemäß dem geltenden § 15 Abs 1 kann die Jagdbehörde einen Bescheid, mit dem der Bestand und die Abgrenzung eines Jagdgebietes festgestellt worden ist, nur auf Antrag eines betroffenen Jagdgebietsinhabers oder Grundeigentümers ändern, wenn sich die für die Feststellung eines Jagdgebietes maßgeblichen Voraussetzungen geändert haben. Diese Regelung wird dahin ergänzt, dass die Jagdbehörde auch von sich aus bei Bekanntwerden Änderungen in den einer Jagdgebietsfeststellung bzw Feststellung von Jagdeinschlüssen zu Grunde liegenden Umständen aufzugreifen und ein Verfahren zur Neufeststellung einzuleiten und durchzuführen hat. § 15a enthält die dafür erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.

2. Im § 15 Abs 1 ist klargestellt, dass die gemäß dem § 15a von den Jagdbehörden getroffenen Feststellungen die Grundlage für spätere beantragte Feststellungen bilden. Abs 3 ist detaillierter gefasst. Für amtswegige Feststellungen gemäß § 15a bilden die bisherigen Feststellungen die Ausgangsbasis. Die geänderten Feststellungen haben die Änderungen in den Voraussetzungen abzubilden.

Zu § 17 Abs 3 und 3a:

1. Zu Abs 3: In der Z 1 lit a wird klargestellt, dass das Vorpachtrecht einem Miteigentümer des Jagdeinschlusses bereits dann zusteht, wenn dessen Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt.
2. Zu Abs 3a: Die bisher im Abs 3 enthaltene Bestimmung, wem im Fall mehrerer als Vorpachtberechtigte in Betracht kommender Jagdgebietsinhaber das Vorpachtrecht letztlich zusteht, wird an den neuen Abs 3 angepasst.

Zu § 18:

Gemäß dem geltenden Abs 2 hat die Jagdbehörde Jagdgebiete 'vorrangig' durch Austausch langer, schmaler oder in die Jagdgebiete aus- oder einspringender Flächenteile gegen jagdlich möglichst gleichwertige Flächen abzurunden. Das Wort 'vorrangig' hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten dahingehend geführt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abrundung von Jagdgebieten auch durch die Abtrennung von Flächenteilen des einen Jagdgebietes und deren Angliederung an das benachbarte Jagdgebiet durchgeführt werden kann.

Die neue Z 2 des Abs 2 stellt klar, dass für eine Abrundung von Jagdgebieten auch eine Abtrennung von Flächenteilen des einen Jagdgebietes und deren Angliederung an das benachbarte Jagdgebiet in Betracht kommen kann, allerdings nur dann, wenn durch einen Austausch von Flächenteilen im Sinn der Z 1 eine zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete nicht erreicht werden kann.

Zu § 42:

Zu Abs 2 und 4:

1. Das Mindestalter für Bewerber um eine Jahresjagdkarte wird auf das vollendete 16. Lebensjahr (bisher vollendetes 18. Lebensjahr) herabgesetzt. Damit wird auch die im geltenden Abs 3 enthaltene Möglichkeit des Landesjägermeisters, in bestimmten Fällen eine Ausnahme vom bisher geltenden Mindestalter für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte zu zulassen, obsolet. Der bisherige Abs 3 entfällt daher. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Besitzer von Jahresjagdkarten die Jagd jedoch nur in Begleitung eines volljährigen Jagdausübungsberechtigten, der seinerseits im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein muss, ausüben.

2. Die in der Z 3 des Abs 2 festgelegte Voraussetzung ist vor dem Hintergrund des § 11 des Waffengesetzes 1996 zu sehen: Die Ausstellung einer Jahresjagdkarte setzt eine gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1997 erteilte Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen für Personen unter 18 Jahren voraus. Gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1997 kann die Sicherheitsbehörde auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ausnahme von diesem Verbot für meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Zu Abs 3:

Diese Bestimmung knüpft an die im § 43 Abs 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen an und verpflichtet den Bewerber um eine Jahresjagdkarte, dem Landesjägermeister auf dessen Verlangen die zur Beurteilung der jagdlichen Eignung erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn diese nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Als solche Unterlagen kommen vor allem Zeugnisse anderer Staaten über Eignungsprüfungen sowie die gemäß § 43 Abs 3 allenfalls vorzulegenden Bestätigungen in Betracht.

Zu § 43:

Zu Abs 2:

1. Zu lit b: Die Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur ist derzeit die einzige Schule in Österreich zur Ausbildung angehender Förster. Im neuen Lehrplan dieser Schule wird der Gegenstand "Jagdwesen und Fischerei" insofern aufgewertet, als dieser nunmehr in sechs Stunden pro Woche (insgesamt rd 240 Stunden) statt wie bisher in 5 Stunden pro Woche unterrichtet wird. Zusätzlich erlernen die Schüler im Gegenstand "Forstliches Praktikum" die für den Jagdbetrieb erforderlichen Fertigkeiten und im Freigegegenstand "Jagdliches Schießen" die erforderliche Schießfertigkeit.

keit und den sicheren Umgang mit Waffen. Die erfolgreiche Absolvierung der an dieser Schule angebotenen Jagdausbildung ersetzt im Hinblick auf diesen Ausbildungsumfang die Jagdprüfung gemäß den §§ 49 ff JG.

2. Zu lit d: Die Jagdausbildung an der Universität für Bodenkultur in Wien umfasst unter anderem Lehrveranstaltungen in Forst-, Jagd- und Fischereirecht, Grundlagen der Ökologie, Wildökologie in Forst- und Jagdwirtschaft, Wildbiologie und Jagdbetrieb, Wildbestimmungsübungen, Jagdbetriebslehre und die Handhabung der bei der Jagd üblicherweise verwendeten Waffen und Munition in Theorie und Praxis. Damit entspricht diese Ausbildung jedenfalls auch den fachlichen Kriterien der Salzburger Jagdprüfung.

Zu Abs 3:

1. Gemäß der Verordnung über die Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig, LGBl Nr 79/2002, sind derzeit nur die in anderen österreichischen Bundesländern, in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bundeslandes Rheinland-Pfalz, in der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf und in Südtirol erfolgreich abgelegten Jagdprüfungen als Nachweise der jagdlichen Eignung als gleichwertig anerkannt. In allen anderen Fällen von im Ausland abgelegten Eignungsprüfungen hat die Landesregierung gemäß § 43 Abs 3 JG 1993 deren Gleichwertigkeit mit der in den §§ 49 ff JG geregelten Jagdprüfung anzuerkennen. Eine solche Anerkennung setzt neben der Gleichwertigkeit der ausländischen Eignungsprüfung auch die Gegenseitigkeit der Anerkennung voraus. Das Fehlen der Gegenseitigkeit schließt daher die Anerkennung einer ausländischen Eignungsprüfung mit im Vergleich zur Jagdprüfung gemäß den §§ 49 ff JG gleichen oder höheren Anforderungen von vorneherein aus. Auch ist es der Landesregierung verwehrt, eine ausländische Eignungsprüfung unter der Bedingung der Ablegung von Ergänzungsprüfungen in einzelnen Prüfungsgegenständen anzuerkennen, wenn einzelne zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässliche Kenntnisse von der ausländischen Eignungsprüfung nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. In der Praxis hat sich die Durchführung von Anerkennungsverfahren gemäß § 43 Abs 3 JG als äußerst aufwendig erwiesen.

2. Gemäß dem neuen Abs 3 wird die in den §§ 49 ff JG geregelte Jagdprüfung auch durch eine in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung ersetzt, wenn diese nach den dort geltenden Bestimmungen als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt. Bei gravierenden inhaltlichen Unterschieden in den Prüfungsinhalten kann die Landesregierung jedoch mit Verordnung festlegen, dass bestimmte (ausländische) Eignungsprüfungen nur in Verbindung mit einer gesonderten Ergänzungsprüfung die Jagdprüfung ersetzen. Durch diese Verordnungsermächtigung soll der durch eine erfolgreich abgelegte Salzburger Jagdprüfung dokumentierte hohe Ausbildungsstandard auch bei abgelegten ausländischen Eignungsprüfungen gewährleistet werden.

Die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung muss dazu befähigen, die Jagd selbstständig auszuüben. Ob der Absolvent einer solchen (ausländischen) Eignungsprüfung in dem betreffenden Staat auch tatsächlich eine Berechtigung zur Ausübung der Jagd besitzt oder besessen hat, ist für die Beurteilung der jagdlichen Eignung nicht entscheidend. Abs 3 erfasst jedoch nur solche mit Erfolg bestandene (ausländische) Eignungsprüfungen, die eine solche jagdliche Eignung belegen, die gemäß den Vorschriften des betreffenden Bundeslandes bzw Staates dort selbstständig auszuüben. Eine (ausländische) Eignungsprüfung, die gemäß den ausländischen Rechtsvorschriften nur zur Ausübung der Jagd in Be-

gleitung und unter Aufsicht einer höher qualifizierten Person berechtigt, ersetzt daher die in den §§ 49 ff JG geregelte Jagdprüfung nicht.

Die Gleichwertigkeit ist in diesen Fällen künftig vom Landesjägermeister bei der Ausstellung der Jagdkarten zu prüfen.

Zu Abs 4:

1. Für Eignungsprüfungen, die in anderen als den im Abs 3 angeführten Staaten abgelegt wurden, wird die bisher im Abs 3 geregelte Anerkennung durch die Landesregierung – sei es als Einzelanerkennung oder als Anerkennung durch Verordnung – beibehalten. Abweichend vom geltenden Abs 3 entfällt das Anerkennungserfordernis der Gegenseitigkeit, da die Vollziehung dieser Voraussetzung erheblichen Aufwand verursacht und auch bei Verweigerung der Gegenseitigkeit durch einen anderen Staat keine Beeinträchtigung von jagdlichen Interessen zu befürchten ist. Der Landesregierung wird die Möglichkeit eingeräumt, die Anerkennung nur unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Ausgleich allfälliger Niveauunterschiede der anzuerkennenden Prüfung im Vergleich zur Jagdprüfung gemäß den §§ 49 ff JG zu erteilen.

Zu § 45 Abs 3:

Der Entfall des letzten Satzes dieser Bestimmung steht mit dem neuen § 46b in Zusammenhang. Auf Pkt 3 der Erläuterungen zu § 46b wird verwiesen.

Zu den §§ 44 Abs 2, 46, 46a und 123 Abs 1:

1. Der (noch) geltende § 46 trifft Regelungen sowohl für die Entziehung der Jahresjagdkarte (Abs 1) als auch für das Ungültigwerden einer Jahresjagdkarte (Abs 2). Diese Regelungsinhalte werden getrennt: Der neue § 46 regelt die Entziehung der Jahresjagdkarte, der neu eingefügte § 46a das Ungültigwerden der Jahresjagdkarte.

2. Der Inhalt des neuen § 46 entspricht dem geltenden § 46 Abs 1. Der neue Abs 2 verpflichtet die zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden, unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. Im Rahmen eines auf die Entziehung einer Jahresjagdkarte gerichteten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde auch ein Gutachten eines Amtsarztes einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Im Einzelnen wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 46b verwiesen.

Im Übrigen wird das in den §§ 44 Abs 2, 46 (alt) und 123 Abs 1 verwendete Wort "Entzug" (der Jahresjagdkarte) durch das auch im Waffengesetz 1996, der Gewerbeordnung 1994 und im Führerscheingesetz verwendete Wort "Entziehung" ersetzt.

3. Gemäß § 46a Abs 1 Z 3 wird eine Jahresjagdkarte auch durch (einen bereits in der Praxis anerkannten) Verzicht ungültig, der gegenüber den zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden oder gegenüber dem Landesjägermeister zu erklären ist.

Zu § 46b:

1. Die im § 46b enthaltenen Bestimmungen knüpfen inhaltlich an die im § 44 Abs 1 enthaltenen Gründe für die Verweigerung der Ausstellung einer Jahresjagdkarte an und bedeuten durch die Einbindung der Jagdbehörden bzw der Landesregierung eine entsprechend vertiefte Prüfung.

Die Ermächtigung des Landesjägermeisters, Jahresjagdkarten auszustellen (§ 41 Abs 1) bleibt unverändert, damit auch seine Verantwortung für die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung einer Jahresjagdkarte. Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung werden lediglich verpflichtet, im Verfahren zur Ausstellung einer Jahresjagdkarte in Bezug auf die Feststellung des Vorliegens von Verweigerungsgründen gemäß § 44 Abs 1 Z 1 bis 4 mitzuwirken.

2. Die Zuständigkeit der Jagdbehörde und der Landesregierung zur Mitwirkung im Verfahren zur Feststellung von Verweigerungsgründen folgt der Zuständigkeit dieser Behörden zur Entziehung von Jahresjagdkarten (§ 41 Abs 3), da die zentralen Fragestellungen sowohl im Verfahren zur Erteilung einer Jahresjagdkarte als auch zur Entziehung einer Jahresjagdkarte dieselben sind.

3. Im Fall einer Erneuerung einer ungültig gewordenen Jahresjagdkarte gemäß § 45 Abs 3 ist ein Verfahren gemäß § 46b nur dann durchzuführen, wenn die Unterbrechung mehr als drei Jahre gedauert hat. Diese Einschränkung entspricht der im geltenden zweiten Satz des § 45 Abs 3 enthaltenen Regelung zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bei Erneuerung einer abgelaufenen (künftig gemäß § 46a Abs 1 Z 1 ungültig gewordenen) Jahresjagdkarte. In den Fällen des § 46a Abs 1 Z 2 ist ein Verfahren nach § 46b nicht durchzuführen, ebenso nicht bei der Ausstellung von Jagdgastkarten (§ 48 Abs 3).

4. Der gemäß Abs 1 zuständigen Behörde stehen als zentrale Erkenntnismittel die Strafregisterauskunft (§§ 9 und 9c des Strafregistergesetzes 1968) oder eine vom Bewerber vorgelegte Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, das von den Verwaltungsstrafbehörden geführte Vormerkregister, eine Auskunft der Kraftfahr- und Sicherheitsbehörden sowie die amtsärztlichen Untersuchungsergebnisse gemäß Abs 2 zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister bzw dem Inhalt von Strafregisterbescheinigungen ist auf die Auskunftbeschränkungen gemäß § 6 Abs 1, 2 und 3 des Tilgungsgesetzes 1972 hinzuweisen: Verurteilungen zu einer höchstens dreimonatigen Freiheitsstrafe, Verurteilungen zu einer höchstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen worden sind, und Verurteilungen, in denen auf die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB erkannt worden ist, unterliegen einer beschränkten Auskunft aus dem Strafregister und dürfen weder den Jagdbehörden noch den Sicherheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektion Salzburg für das Gebiet der Stadt Salzburg) zum Zweck der Vollziehung von jagdrechtlichen Vorschriften mitgeteilt werden.

5. Der Abs 2 knüpft an den im § 44 Abs 1 Z 2 enthaltenen Verweigerungsgrund an: Ein Gutachten eines Arztes sowie allfällige weitere Befunde und gutachterliche Äußerungen sind dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Diese Gründe müssen nach außen hin bereits als "Tatsachen" in Erscheinung getreten sein. Der erste Satz des Abs 2 führt solche "Tatsachen" beispielsweise

an. Regelmäßig finden diese Gründe nach außen ihren Niederschlag in bestimmten gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafungen, Maßnahmen der Kraftfahrbehörden (Entziehung der Lenkberechtigung udgl) oder Maßnahmen der Sicherheitsbehörden (vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 des Waffengesetzes 1996 oder Wegweisungen zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38c SPG).

Liegen "Tatsachen" im Sinn des § 44 Abs 1 Z 2 vor, die bereits für sich genommen die zweifelslose Annahme rechtfertigen, der Bewerber werde die öffentliche Sicherheit gefährden, wie bestimmte nicht im § 44 Abs 1 Z 1 genannte Verurteilungen oder bestimmte Maßnahmen, aus denen bereits auf eine, die Verweigerung der Ausstellung einer Jahresjagdkarte rechtfertigende Persönlichkeit des Bewerbers geschlossen werden kann, erübrigt sich die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs 2.

6. Die gemäß Abs 1 zuständige Behörde hat dem Landesjägermeister ihre Feststellungen mitzuteilen. Bei Nicht-Vorliegen eines Verweigerungsgrundes ist lediglich dieser Umstand ohne weitere Begründung mitzuteilen.

7. Unter den im Abs 5 festgelegten Voraussetzungen entfällt die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des Vorliegens von Verweigerungsgründen für den Besitzer einer Jahresjagdkarte oder eines sonstigen Dokuments eines anderen Bundeslandes oder Staates, das diesen nach den dort geltenden Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt.

Zu den §§ 49 Abs 2, 51, 52 Abs 1, 2 und 5 sowie 53:

1. Gemäß § 52 Abs 2 kann der theoretische Teil der Jagdprüfung künftig auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Dazu hat der Prüfungswerber bei der Anmeldung zur Jagdprüfung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will (§ 51 Abs 1). Um denjenigen Prüfungswerbern, die sich für die Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen entscheiden, eine zielgerichtete Vorbereitung darauf zu ermöglichen, hat die Salzburger Jägerschaft die Prüfungsgegenstände der ersten und der zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung im Internet auf ihrer Homepage sowie in deren Verlautbarungsorgan kundzumachen (§ 52 Abs 1). § 49 Abs 2 ermöglicht eine auf eine Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen abgestimmte Bildung der Prüfungssenate.

2. Die im § 52 Abs 5 enthaltene Verweisung wird an die neuen Abs 3 und 4 des § 43 angepasst.

3. Durch die im § 51 Abs 2 enthaltene Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum theoretischen und praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, soll es vor allem den Schülern an den Landwirtschaftlichen Fachschulen ermöglicht werden, noch während ihrer schulischen Ausbildung auch die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, steht im Zusammenhang mit der im § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 enthaltenen Bestimmung, wonach einer Person bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahr unter den weiteren in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen und Patronen gemäß § 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1996 für bestimmte Schusswaffen für jagdliche Zwecke bewilligt werden kann. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist auch eine der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte (§ 42 Abs 2).

4. § 53 Abs 1 entspricht dem ersten Satz des geltenden § 53. Der Begriff der "Prüfungskommissäre" wird durch den Begriff der "weiteren Mitglieder des Prüfungssenats" ersetzt.

5. Zu § 53 Abs 2 und 3: Abweichend vom geltenden § 53 soll eine nicht bestandene Jagdprüfung bereits nach einem Monat (und nicht mehr wie bisher erst frühestens im folgenden Jahr) wiederholt werden können. Durch die Anordnung der sinngemäßen Anwendbarkeit der §§ 49 bis 52 wird klargestellt, dass ein Antreten zu einer Wiederholungsprüfung nur auf Grund einer neuerlichen Anmeldung möglich ist, bei der sich der Prüfungswerber erneut dafür entscheiden kann, die Wiederholungsprüfung abweichend von den Modalitäten der nicht bestandenen Erstprüfung nunmehr als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen abzulegen.

Auch im Fall einer Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen bzw im Fall des Nichtbestehens nur des praktischen Teils umfasst der Prüfungsstoff der Wiederholungsprüfung auch die im Rahmen der Erstprüfung bereits mit Erfolg absolvierten Prüfungsteile. Das bedeutet, dass bei einem Prüfungsergebnis, das insgesamt auf "nicht bestanden" lautet, die Ergebnisse der bisher mit Erfolg abgelegten Prüfungsteile verfallen.

Abs 3 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 53.

Zu § 54 Abs 1:

Die Systematik der Aufzählung der Wildarten, für die Schonzeiten festzusetzen sind, wird an die Systematik des § 4 angeglichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu den §§ 57, 58 Abs 1, 59 Abs 1 sowie 60 Abs 1, 2 und 4a:

1. Gemäß den geltenden §§ 57 und 58 hat die Landesregierung für das Steinwild durch Verordnung Wildräume und für jeden Steinwildraum Kernzonen, Randzonen und Freizonen festzulegen. Gemäß dem geltenden § 60 Abs 1 hat die Landesregierung mit Verordnung für jeden Steinwildraum einen Abschussplan zu erlassen.

Die Landesregierung hat bislang von einer wildökologischen Raum- und Abschussplanung in Bezug auf das Steinwild Abstand genommen, da mit diesen Instrumenten ein maßgeblicher Steuerungseffekt nicht erzielt werden kann. Die in den §§ 57 bis 60 enthaltenen Verpflichtungen der Landesregierung zu einer wildökologischen Raumplanung und zur Erlassung von Abschussplänen (auf der Ebene von Wildräumen) in Bezug auf das Steinwild entfallen daher.

2. Dessen ungeachtet darf der Abschuss von Steinwild nur auf Grund eines vom Bezirksjägermeister für alle Wildregionen und Jagdgebiete seines Wirkungsbereichs mit Bescheid erlassenen Jahresabschussplans durchgeführt werden (§§ 59 Abs 1 letzter Satz und 60 Abs 4).

3. Zu Abs 6: Auch im Fall einer gegen einen Jahresabschussplan ergriffenen Beschwerde sollen die darin angeordneten Maßnahmen ehest möglich umgesetzt werden. Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu den §§ 72 und 72a:

1. Vorbemerkung:

Der geltende § 72 trifft Regelungen sowohl für das Fangen von Wild (Abs 1) als auch die Verwendung von Fangvorrichtungen (Abs 2 bis 5). Diese Regelungsinhalte werden auch im Hinblick auf den § 104b getrennt: Der neue § 72 regelt das Fangen von Tieren, der neu eingefügte § 72a die Verwendung von Fangvorrichtungen.

2. Zu § 72:

Der geltende § 72 Abs 1 erfasst unterschiedslos alle Wildtierarten unabhängig davon, ob es sich dabei um nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 100a Z 3 und 6) besonders geschützte Wildtierarten handelt oder nicht. Durch die im neuen Abs 1 enthaltene Einschränkung auf nicht besonders geschützte Wildtiere (§ 103 Abs 1) und durch die im Abs 2 enthaltene Verweisung auf die §§ 103 bis 104c wird klargestellt, dass auf das Fangen von besonders geschützten Wildtieren ausschließlich die in den §§ 103 bis 104c enthaltenen Bestimmungen anzuwenden sind. Da es sich bei den bisher in der lit b des Abs 1 angeführten Tierarten Nerz, Wildkatze, Fischotter, Braunbär, Luchs und Wolf um besonders geschützte Tierarten handelt (vgl dazu die im § 103 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung), sind diese nicht mehr in der Aufzählung der Z 2 des Abs 1 enthalten.

3. Zu § 72a:

Diese Bestimmung knüpft an die Zulässigkeit des Fangens von Wildtieren an und übernimmt die im geltenden § 72 Abs 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen. Die Zulässigkeit des Fangens von Wildtieren ergibt sich im Fall von nicht besonders geschützten Wildtieren aus § 72 Abs 1 und im Fall von besonders geschützten Wildtieren aus § 104b. Für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 72 Abs 1 ist die Landesregierung und für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 104b die (Jagd-)Behörde (= Bezirksverwaltungsbehörde) zuständig. Diese Zuständigkeitsverteilung wird aus verfahrensökonomischen Gründen im Abs 2 beibehalten.

Gemäß Abs 5 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen zu erlassen. Die Z 1 bis 5 führen neben den persönlichen Voraussetzungen die möglichen sachlichen Verordnungsinhalte an. Die Wildfallen-Verordnung 1996 gilt als Verordnung im Sinn des Abs 5 (§ 163 Abs 10).

Zu § 73 Abs 1 und 2a:

Gemäß dem geltenden Abs 1 dürfen Fasane nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden, es sei denn, diese werden während der Schonzeit bis spätestens acht Wochen vor deren Ende ausgesetzt. Der Bewilligungsvorbehalt wird aufgegeben. Gemäß dem neuen Abs 2a ist ausnahmslos jedes Aussetzen von Fasanen der Behörde schriftlich anzuzeigen. In dessen 2. Satz ist der bisherige Versagungsgrund für die Bewilligung an die neue Anzeigepflicht angepasst. Das im letzten Satz enthaltene Bejagungsverbot unterbindet die aus jagdfachlicher Sicht verpönte Bejagung der frisch ausgesetzten Fasane ("Kistelfasane").

Zu § 74 Abs 1:

Im Zusammenhang mit der Jagdbetriebsführung kommt dem Hegemeister eine zentrale Rolle zu (vgl dazu etwa die §§ 56 Abs 1, 63 und 64). Die Abschüsse von seuchenkrankem oder seuchenverdächtigem Wild sowie die Wahrnehmung von seuchenverdächtigen Erscheinungen ist daher auch dem Hegemeister (und nicht mehr wie bisher dem Leiter der Hegegemeinschaft) bekannt zu geben.

Zu den §§ 89, 104a Abs 1, 138 Abs 2, 149 und 160a Abs 1:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf den § 72 werden an die neuen §§ 72 und 72a angepasst.

Zu den §§ 100a, 104 Abs 2, 104a Abs 1 und 3 sowie 160a Abs 1:

Mit 20. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutzrichtlinie" – kodifizierte Fassung) in Kraft und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 außer Kraft getreten. Diese Rechtsentwicklung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wird in der im § 100 enthaltenen Begriffsbestimmung, in den in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf bestimmte Anhänge der "alten" Vogelschutzrichtlinie sowie in dem im § 160a enthaltenen Umsetzungshinweis nachvollzogen.

Zu § 104b:

Die Abs 2 und 3 setzen den Art 9 Abs 2 der Vogelschutzrichtlinie um. Als gemäß Abs 2 Z 4 in der Bewilligung festzulegende, "nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässige Maßnahmen" kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die gemäß § 70 Abs 3 und 4 oder im Fall des Fangens von Wildtieren auf Grund einer Verordnung gemäß § 72a erlaubt sind.

Zu § 117 Abs 1:

Die Salzburger Jägerschaft hat Termin und Ort der Prüfung für den Jagdschutzdienst also des schriftlichen sowie des mündlichen Teils in ihrem Verlautbarungsorgan rechtzeitig bekannt zu machen. Zusätzlich sind die Frist für die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung und die zu entrichtende Prüfungsgebühr zu verlautbaren.

Zu § 118 Abs 4:

Eine nicht bestandene Prüfung für den Jagdschutzdienst soll bereits nach einem Monat (und nicht mehr frühestens erst im folgenden Jahr) wiederholt werden können.

Zu § 138 Abs 1 und 4 bis 8:

1. Zu Abs 1: Gemäß § 139 Abs 6 sind auf das Verfahren vor dem Ehrengericht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sinngemäß anzuwenden. Abweichend vom § 31 Abs 2 VStG wird die Verfolgungsverjährungsfrist mit einem Jahr festgelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Ehrengericht nicht in jedem Fall innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 31 Abs 1 VStG von einer Handlung erfährt, die von diesem (auch) als Verletzung der Jägerehre zu ahnden ist.

2. Die bedingte Nachsicht einer durch das Ehrengericht wegen Verletzung der Jägerehre verhängten Strafe wird in den § 138 als zusätzliche Möglichkeit, bei der Bestrafung differenzierend vorzugehen, aufgenommen. Die Abs 5 bis 8 gehen dabei vom System der unechten bedingten Verurteilung aus: Zugleich mit dem Schuldspruch erfolgt auch die Verhängung einer Strafe, deren Vollzug jedoch für eine vom Ehrengericht gleichzeitig festzusetzende Probezeit vorläufig aufgeschoben wird. Mit Ablauf der Probezeit gilt die Strafe als endgültig nachgesehen, wenn deren Nachsicht nicht innerhalb der Probezeit widerrufen wird. Ungeachtet dessen ist in einem weiteren Strafverfahren wegen Verletzung der Jägerehre auch eine bedingt ausgesprochene Strafe, deren Nachsicht nicht widerrufen wurde, bei der Strafbemessung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Die Abs 5 bis 8 orientieren sich an den §§ 43, 43a und 53 StGB. Abweichend von § 43 Abs 2 StGB gilt eine Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen, wenn die Strafnachsicht nicht innerhalb der Probezeit widerrufen worden ist. Abs 7 schließt die Möglichkeit einer abermaligen Verlängerung der Probezeit wegen einer während der Probezeit begangenen Verletzung der Jägerehre aus: Wird der Täter wegen einer während der Probezeit begangenen Verletzung der Jägerehre bestraft, so hat das Ehrengericht unbeschadet einer Bestrafung wegen dieser Tat die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, allerdings nur dann, wenn ein Widerruf in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Täter von weiteren Verstößen gegen die Jägerehre abzuhalten.

Zu § 158 Abs 1:

Gemäß dem ersten Tatbestand des geltenden Abs 1 Z 8 begeht einer Verwaltungsübertretung, wer den festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt. Für die Strafbarkeit gemäß dem geltenden Abs 1 Z 8 ist es unbeachtlich, ob der für die betreffende Wildregion insgesamt festgelegte Mindestabschuss erfüllt wurde oder nicht.

Wurde jedoch der für die betreffende Wildregion festgelegte Mindestabschuss insgesamt erfüllt, so besteht aus jagdfachlicher bzw wildökologischer Sicht kein Bedürfnis nach einer Bestrafung des säumigen Jagdberechtigten. Bezogen auf die der Festlegung der Mindestabschüsse für die gesamte Wildregion zu Grunde liegenden wildökologischen Überlegungen sind die Auswirkungen der Nichterfüllung der festgelegten Mindestabschüsse in einem Jagdgebiet vernachlässigbar bzw unbedeutend, wenn diese Nichterfüllung in einem einzelnen Jagdgebiet durch die Erfüllung der Mindestabschüsse in der gesamten Wildregion wieder aufgewogen wird. Ein Bedürfnis nach einer Bestrafung des säumigen Jagdberechtigten besteht unter spezial- oder generalpräventiven Gesichtspunkten.

Diesen Überlegungen tragen die in der Z 8a und 8b enthaltenen Tatbestände Rechnung: Ein mit der Erfüllung seines Mindestabschusses säumiger Jagdberechtigter ist gemäß Abs 1 Z 8a nicht zu bestrafen, wenn der für die betreffende Wildregion insgesamt festgelegte Mindestabschuss erfüllt worden ist und der säumige Jagdberechtigte bei Nicht-

Erfüllung seiner Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Tatbestand der Z 8b des Abs 1 erfasst dagegen einen solchen Jagdberechtigten, der durch ein qualifiziertes Verhalten, das sowohl in einem aktiven Tun als auch in einem Unterlassen, etwa in einer beharrlichen jagdlichen Untätigkeit, bestehen kann, die Erfüllung des für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschlusses vereitelt hat. Einem solchen Jagdberechtigten kommt im Gegensatz zur Z 8a die Erfüllung des für die betreffende Wildregion insgesamt festgelegten Mindestabschlusses nicht zugute.

Die Tatbestände der Z 8c und 8d des Abs 1 entsprechen den weiteren, im geltenden Abs 1 Z 8 enthaltenen Tatbeständen.

Der Tatbestand der Z 19 wird an die neuen §§ 72 und 72a angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch ein Verstoß gegen Bestimmungen von auf der Grundlage der §§ 72 und 72a erlassenen Verordnungen oder Bescheiden strafbar ist.

Zu § 159 Abs 1:

Diese Bestimmung wird an die neuen §§ 72 und 72a angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Jagdbehörde auch im Fall eines Verstoßes gegen Bestimmungen von auf der Grundlage der §§ 72 und 72a erlassenen Verordnungen oder Bescheiden auf den Verfall der Tatmittel samt deren Zubehör erkennen kann.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.